

# NetLetter Risiken & Chancen



## „Ein bedeutender Zeitpunkt für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Europäischen Union“<sup>1</sup> oder die Geburtsstunde für neue Risikomerkmale?



Andres Webersinke,  
Leiter Leben/Kranken Re-  
search & Development,  
Gen Re, Köln

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 1. März 2011 Artikel 5, Absatz 2 der sogenannten Gender Richtlinie 2004/113/EG (siehe Textbox 1) mit Wirkung ab dem 21.12.2012 für ungültig erklärt und somit entschieden, dass das Kriterium Geschlecht ab diesem Stichtag in der Kalkulation von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens nicht mehr verwendet werden darf. Damit hat sich der EuGH für die ausnahmslose Geltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, wie sie in der ursprünglichen Fassung der sogenannten Gender Richtlinie der Europäischen Kommission vom November 2003 verankert war, ausgesprochen. Der Stichtag fällt zusammen mit dem Datum, zu dem die nunmehr ungültige Ausnahmeregelung, die die

<sup>1</sup> Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und verantwortlich für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft. Frei übersetzt aus der Pressemitteilung Memo/11/123 nach Verkündung des Urteils am 1. März 2011, Originalaussage: „Today is an important moment for gender equality in the European Union.“

geschlechtsdifferenzierte Kalkulation von Prämien und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässt und von welcher jeder EU-Mitgliedstaat für mindestens einen Typ von Versicherung Gebrauch gemacht hat<sup>2</sup>, ohnehin von den jeweiligen Mitgliedstaaten hätte überprüft werden müssen. Der EuGH befürchtet, dass die Ausnahmeregelung auch nach ihrer Überprüfung den Versicherern gestatten würde, die „Ungleichbehand-

#### Textbox 1 - Artikel 5 der Richtlinie 2004/113/EG vom 13.12.2004

##### Versicherungsmathematische Faktoren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem 21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Überprüfung.

lung“ unbefristet zu praktizieren, da die EU-Richtlinie keine Bestimmung über die Anwendungsdauer dieser Unterschiede enthält. Der EuGH ist somit im Ergebnis der Überprüfung zuvorgekommen und hat eine klare Übergangsfrist gesetzt. Das Urteil ist, wenn man die Entstehungsgeschichte der Gender Richtlinie sowie die politische Diskussion insbesondere aus dem Zeitraum 2003/04 näher betrachtet (wie in Textbox 2 dargestellt), nicht völlig überraschend.

Da lediglich die Ausnahmeregelung (Art. 5(2) der Richtlinie) für ungültig erklärt wird, ist davon auszugehen, dass

- ausschließlich das Neugeschäft, wie in Art. 5(1) formuliert, und
- nur das ab dem Stichtag 21.12.2012 und nicht etwa das bereits ab 21.12.2007 geschriebene Neugeschäft betroffen sein wird.

#### Mögliche Auswirkungen

##### Verbraucherverhalten

Wenn in der Versicherung bei der Kalkulation von Prämien und Leistungen bekannte Risikofaktoren nicht ausreichend berücksichtigt werden, dann, so die Theorie, ist für „gute“ Risiken der Versicherungsschutz weniger attraktiv als für diejenigen mit einem hohen Risikoprofil, da eine Quersubventionierung zu Lasten der „günstigeren“ Risiken erfolgt. Bei Einführung von Unisex-Tarifen ist dieses rationale Verhalten allerdings nur bedingt zu befürchten.

Bei Einführung von geschlechtsneutralen Prämien und Leistungen zum 21.12.2012 kann allerdings davon ausgegangen werden, dass temporäre Effekte eine signifikante Rolle spielen werden. So kann man sicher erwarten, dass bis zum Umstellungstermin zum Beispiel Männer deutlich mehr Rentenversicherungen abschließen werden als üblich, da nach diesem Datum die Leistungen für Männer niedriger sein dürften. Umgekehrt könnte für Frauen ein Anreiz bestehen, mit Neuabschlüssen bis nach diesem Stichtag zu warten. Für andere Versicherungen wird es ähnliche Effekte geben, die die Neugeschäftszusammensetzung unmittelbar vor und nach diesem Termin beeinflussen werden.

Die Prämie für eine Risikolebensversicherung ist im Vergleich zum möglichen finanziellen Verlust ohne entsprechende Absicherung gering. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Frauen – auf Dauer – aufgrund der höheren Prämien bei geschlechtsneutraler Kalkulation weniger Risikolebensversicherungen kaufen werden. Bei Versicherungen mit Todesfallabdeckung und Sparvorgang kommt den Risikobeiträgen ohnehin eine relativ geringe Bedeutung zu. Bei Rentenversicherungen sind die Effekte gravierender. Aber auch hier ist zu erwarten, dass mittelfristig die Wahrnehmung bzw. Einstellung, ob eine Rentenversicherung eine „lohnende“ Investition ist, sich nicht ändern wird.

##### Maßnahmen der Versicherer

Zunächst werden Versicherer bei der Einführung geschlechtsneutraler Tarife Überlegungen zu der künftigen Zusammensetzung des Neugeschäfts machen müssen. Gleichzeitig muss Vorsorge für eine möglicherweise ungünstigere als angenommene Verteilung der Geschlechter getroffen werden.

Bezüglich Rentenversicherungen hat die Deutsche Aktuarvereinigung mit ihrem Beitrag zu Unisex-Rechnungsgrundlagen für die Reservierung von Riester-Produkten bereits gewisse Vorarbeiten geleistet.

Da sich im Merkmal Geschlecht eine Reihe von miteinander verzahnten Risikofaktoren bündelt, wird der Versicherer zukünftig substituierbare Faktoren in der Kalkulation berücksichtigen, wie dies bereits schon teilweise geschieht. Ob allerdings sozioökonomische Faktoren wie Ausbildung und Einkommen, die zum Beispiel in Südafrika als Differenzierungsfaktoren (auch bei geschlechtsspezifischer Kalkulation) herangezogen werden, in Europa vom Vertrieb und Kunden angenommen werden oder politisch durchsetzbar sind, ist fraglich.

<sup>2</sup> Groupe Consultatif Actuariel Européen. Implementation of the “Insurance Gender Directive”. Results of Groupe Consultatif Survey. 16 February 2009. (26 Länder befragt)

Eine stärkere Differenzierung nach Berufsklassen, wie sie in der Berufsunfähigkeitsversicherung üblich ist, wird dagegen voraussichtlich eine größere Akzeptanz finden. Als mögliche differenzierende Risikokriterien gelten auch die Höhe der Versicherungssumme bzw. der Prämie.

Als wiederum andere Faktoren, die den Lebensstil des zu versichernden Risikos widerspiegeln und als Surrogat denkbar sind, gelten Kriterien wie die Postleitzahl, die Art der Krankenversicherung (pflichtversichert, freiwillig oder privat), Wohneigentum und der Familienstand.

Aber auch eine gezielte und intensive Gesundheitsprüfung kann zu einer feineren Prämien- und Leistungs differenzierung beitragen, wobei auch dafür die Akzeptanz beim Vertrieb und Kunden im Vorfeld zu prüfen wäre.

Allerdings sind die Auswirkungen der neuen Rechtslage im Detail immer auch hinsichtlich des jeweilig versicherten Risikos (Tod, Erlebensfall, Invalidität) zu reflektieren.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei manchen dieser Risikomerkmale, stärker als bei der Differenzierung nach dem Geschlecht, versehentliche oder wissentliche Falschangaben eine Rolle spielen, wie dies von der Abfrage des Rauchverhaltens bereits bekannt ist. Und für gewöhnlich anders als beim Geschlecht können sich diese Risikomerkmale während der Versicherungsdauer möglicherweise verändern. Die Verwendung solcher Risikomerkmale ist daher gegenüber der bisherigen Differenzierung nach dem Geschlecht mit deutlich größeren Unsicherheiten verbunden. Entsprechende belastbare Statistiken stehen darüber hinaus nur eingeschränkt zur Verfügung. Zudem wird der mit diesen Risikokriterien verbundene größere Aufwand im Antragsprozess zu höheren Kosten führen.

Bei bestimmten Versicherungen kann die Gleichbehandlung der Geschlechter im Ergebnis zu einer ungewünschten „Rosinenpickerei“ führen.

### Weitere Erwägungen

1. Eine größere Unsicherheit in der Prämiengestaltung von Versicherungen erhöht den Kapitalbedarf.

2. Es besteht die Möglichkeit, dass Policen, die erst kürzlich abgeschlossen wurden, nach Einführung geschlechtsneutraler Tarife storniert werden, um einen neuen günstigeren geschlechtsneutralen Tarif in Anspruch zu nehmen. Dieses Risiko dürfte jedoch lediglich ein zeitlich eng begrenztes Phänomen sein.
3. Das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation bezieht sich auf den Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen und insbesondere auf Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Damit ist nicht unmittelbar klar, ob das Verbot der geschlechtsspezifischen Kalkulation auch zwingend für den Rückversicherer gelten muss.
4. Die ursprüngliche Richtlinie sowie das Urteil vom 1. März sehen nicht vor, dass die Erhebung des Geschlechts verboten ist. Diese Information ist auch für Überlegungen zur Reservierung und Überprüfung der Aggregatraten unerlässlich.
5. Zweifelsohne wird das Urteil eine Wirkung auf den Entwurf einer weiteren zurzeit debattierten Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Kommission haben. Diese beschäftigt sich mit den Faktoren Alter und Behinderung bzw. Gesundheitszustand. Der jüngste Vorschlag der belgischen Ratspräsidentschaft vom Dezember 2010 erlaubt Versicherern die Anwendung dieser Risikodifferenzierungsfaktoren, wenn sie für die Berechnung der Prämien und Leistungen bestimmend sind. Die Kalkulation muss auf aktuariellen Prinzipien sowie auf relevanten Daten beruhen. Gegebenenfalls darf allein medizinisches Wissen angewendet werden, wenn Daten nicht ausreichend vorhanden sind. Interessensgruppen und Verbraucherschützer werden mit dem Urteil zugunsten von Unisex-Tarifen aufwind verspüren und das für die private Versicherungswirtschaft so fundamentale „Recht auf Risikoprüfung“ in Frage stellen.
6. Offen bleibt, wie sich das Urteil auf die geschlechtsspezifische medizinische Risikoprüfung auswirkt. Das Brustkrebsrisiko

zum Beispiel ist bei ungünstiger Familienvorgeschichte insbesondere bei einer Dread Disease Versicherung bei einer Frau anders zu bewerten als bei einem Mann. Sensitivität und Spezifität von Laborbefunden und Tests, wie einem EKG, sind geschlechtsabhängig (zumindest statistisch betrachtet). Darf die Risikoprüfung dieses Wissen in Zukunft berücksichtigen? Diese Frage lässt sich zurzeit nicht abschließend beantworten. Festzuhalten ist aber, dass der EuGH in seiner Urteilsbegründung einen der Erwägungsgründe für die Gender Richtlinie zitiert, wonach bei auf körperliche Unterschiede bei Mann und Frau zurückzuführenden unterschiedlichen Gesundheitsdienstleistungen für Männer und Frauen keine Diskriminierung vorliegt, weil es sich nicht um vergleichbare Situationen handelt. Dies ließe sich auch auf die Interpretation beispielsweise von Laborwerten übertragen, da dann keine vergleichbare Situation vorliegt, wenn diesen Befunden eine geschlechtsspezifische Relevanz zukommt.

7. In einigen Bereichen, und hierzu zählt zum Beispiel die deutsche private Krankenversicherung, werden Versicherer überlegen müssen, inwieweit Unisex-Tarife auch Bestandskunden anzubieten sind, um eine Stornierungswelle zu vermeiden. In diesem Segment ist der Wunsch „Unisextarife sollten rückwirkend für alle Verträge eingeführt werden“<sup>3</sup> bereits geäußert. Auch für Märkte, in denen die jährliche Versicherungsprämie variiert und auf Basis des erreichten Alters bestimmt wird, ist es angeraten, Unisex-Tarife auch auf das Bestandsgeschäft anzubieten. Derartig tarifierte Produkte spielen in Europa allerdings keine oder eine untergeordnete Rolle, sind aber zum Beispiel in Australien populär.

3 Financial Times Deutschland. Gericht erzwingt Einheitstarif. 02.03.2011 (<http://www.ftd.de/unternehmen/versicherungen/unisex-tarife-gericht-erzwingt-einheitstarif/60019810.html>)

## Aktuarielle Betrachtungen beim Aggregieren von geschlechtsspezifischen Tafeln

Für die Kalkulation geschlechtsneutraler Tarife ist die Zusammensetzung des künftigen Neugeschäfts von entscheidender Bedeutung. Im Folgenden soll exemplarisch an einigen Punkten die Problematik aufgezeigt werden, ohne dass schon zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Empfehlung ausgesprochen werden kann.

Nach Erkenntnissen der Gen Re beträgt der Anteil der Männer zum Beispiel bei der Risikolebensversicherung bezogen auf das aktuelle Bestandsgeschäft ca. 60% und liegt damit sehr nah bei dem von vielen Experten geschätzten Wert. Interessant ist jedoch, dass der Anteil je nach Gesellschaft recht unterschiedlich ist. Abbildung 1 vergleicht die unternehmensspezifischen Männeranteile (in %) im Risikolebensversicherungsportefeuille einiger größerer Versicherer. Bemerkenswert ist, dass die Streuung dieser Unternehmen mehr als 10 Prozentpunkte beträgt.

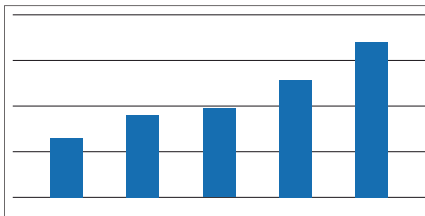


Abb. 1: Anteilsgewichtete unternehmensspezifische Männeranteile (in %) im Risikolebensversicherungsportefeuille (Anmerkungen: Die Abstände zwischen den Gitternetzlinien betragen jeweils 5 Prozentpunkte, der Minimumwert auf der y-Achse ist größer als 0.)

Abbildung 2 zeigt den entsprechenden summierten Vergleich. Im Vergleich zu dem anteilsgewichteten Anteil steigt der Männeranteil auf etwas über 66%.

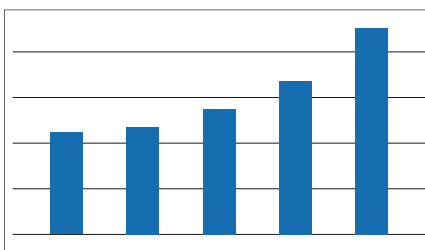


Abb. 2: Summierte unternehmensspezifische Männeranteile (in %) im Risikolebensversicherungsportefeuille (Anmerkungen: siehe Abb. 1)

| Alter | DAV 2008 T | Nichtraucher | Raucher |
|-------|------------|--------------|---------|
| 20    | 53,4%      | 51,9%        | 57,5%   |
| 30    | 55,8%      | 52,7%        | 64,2%   |
| 40    | 62,0%      | 60,1%        | 66,7%   |
| 50    | 64,3%      | 62,6%        | 69,0%   |
| 60    | 66,6%      | 65,0%        | 74,7%   |

Tabelle 1: Männeranteile

Der Unterschied innerhalb dieser 5 Unternehmen beträgt bei summenmäßiger Betrachtung 11 Prozentpunkte. Ein Vergleich zur Darstellung in Abb. 1 macht die gesellschaftsspezifischen Unterschiede deutlich.

Diese Anteile sollten aber nicht über alle Alter hinweg gleichmäßig Anwendung finden. Betrachtet man das Geschäft, das in den letzten Jahren gezeichnet wurde (Risikolebensversicherungen), so schwankt der Männeranteil nach Erkenntnissen der Gen Re je nach Altersgruppe zwischen 50 und 70% wie exemplarisch in Abb. 3 dargestellt.

Bei der Erstellung geschlechtsneutraler Tarife ohne gleichzeitige Einführung anderer Differenzierungsfaktoren ist zu beachten, dass auch die nachstehenden Kriterien Einfluss auf die Geschlechterverteilung im Portefeuille haben:

- Versicherungsgesellschaft,
- Vertriebsweg,
- Zielgruppe,
- Versicherungsprodukt,
- Versicherungssumme,
- Rauchverhalten,
- Eintrittsalter und
- Laufzeit.

Außer die Berücksichtigung des Rauchverhaltens hat einen erheblichen Einfluss auf die Aggregatraten.

Tabelle 1 soll dies exemplarisch an den DAV 2008 T Tafeln (2. Ordnung) demonstrieren. Dabei werden als Anteile für Männer und Frauen die beim Herleiten der Tafeln bekannten (anzahlgewichteten) Bestandsjahre verwendet. Die Raucheranteile entsprechen denen, die beim Herleiten der Raucher- bzw. Nichtrauchertafeln verwendet wurden.

Während beispielsweise in den für die Herleitung der in DAV 2008 T verwendeten Daten der Männeranteil bei Alter 30 55,8% entspricht, fällt dieser Anteil unter Zugrundelegen der im voranstehenden Absatz gemachten Annahmen auf 52,7% bei den Nichtrauchern und steigt auf 64,2% bei den Rauchern. Zu berücksichtigen sind demnach alle sonstigen Risikomerkmale, wenn geschlechtsneutrale Tafeln erstellt werden.

Da die Zusammensetzung des zukünftigen Neugeschäfts von entscheidender Bedeutung ist, sollten zu erwartende künftige Veränderungen berücksichtigt werden. So wird zum Beispiel je nach Entwicklung der Erwerbsquote der Anteil der Frauen bei den Invaliditätsversicherungen eher zunehmen.

Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung – wie auch bei der Pflegefall-

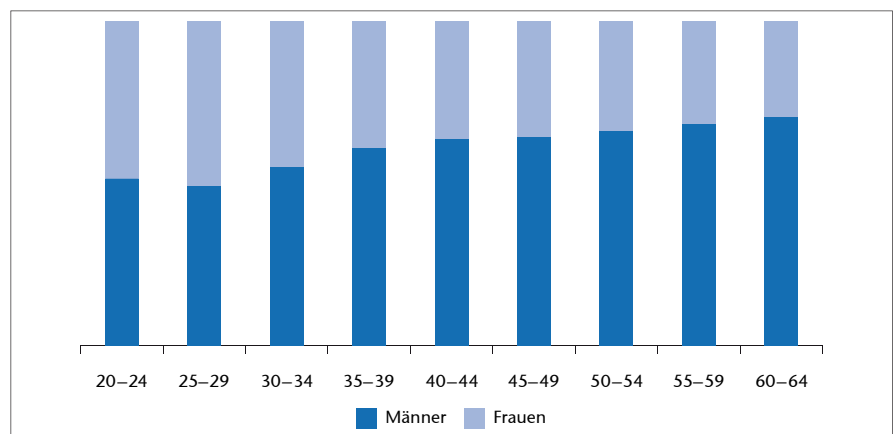


Abb. 3: Anteile der Männer und Frauen am Bestandsgeschäft (maximale Versicherungsdauer: 5 Jahre)

versicherung – wird das Aggregieren von geschlechtsspezifischen Tafeln schwieriger. Neben dem Alter spielt der Beruf eine erhebliche Rolle bei der Einschätzung des Berufsunfähigkeitsrisikos. Die Spreizung der Eintrittswahrscheinlichkeiten über alle üblichen Berufe hinweg ist bei Männern stärker als bei Frauen. Um geschlechtsneutrale Prämien zu kalkulieren sind die Berufsklassenzuordnungen zu überprüfen. Hiervon betroffen sind insbesondere Berufe, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden. Diese notwendige Konsequenz wird den Trend zu mehr Berufsklassen, die sich nicht mehr durch wenige Merkmale beschreiben lassen, sondern ganz spezielle Risikoklassen bilden, verstärken.

### Ausblick

Ohne Frage, die private Versicherungswirtschaft ist gegen jedwede Form der negativen Diskriminierung.

Ob jedoch dem Ziel der Richtlinie, die vollständige und erfolgreiche Eingliederung von Männern und Frauen in das wirtschaftliche und soziale Leben (Erwägungsgrund 9), zu verwirklichen, mit dem Urteil des EuGH gedient ist, sei dahingestellt. Völlig unabsehbar war die Entwicklung dennoch nicht.

Versicherer müssen nunmehr die Übergangszeit nutzen, um ihre Tarife und Prozesse so umzustellen, dass weder das Bestandsgeschäft noch das künftige Neugeschäft durch das Urteil aus dem Gleichgewicht kommen. Was zunächst wie eine einfache aktuarielle Übung aussieht, ist im Detail kompliziert. Der Wettbewerb wird sein Übriges tun und alternative Risikomerkmale finden und nutzen wollen, um somit den Risikopool in möglichst homogene Klassen einzuteilen.

Die Gen Re hat die Ressourcen und entsprechende Erfahrung, um ihre

Kunden bei der Neuorientierung in den Bereichen Produktentwicklung, Tarifierung und Risikoprüfung hilfreich und beratend zu begleiten. Bei der Einführung neuer Differenzierungsfaktoren (Stichpunkte Berufsgruppen, Raucher-/Nichtrauchertarife oder „Preferred Lives“) sind wir seit Jahren in den verschiedensten Märkten führend tätig. Diese Expertise in Verbindung mit unserem reichhaltigen Datenmaterial stimmt uns zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, die Herausforderung des neuen Unisexgebots gemeinsam mit unseren Kunden erfolgreich anzunehmen.

Gleichzeitig werden wir aktiv an der weiteren Debatte über Antidiskriminierung auch in anderen Bereichen (wie Alter und Gesundheitszustand) teilnehmen und die Interessen der Versicherungsbranche vertreten.

## Textbox 2 – Die Entstehungsgeschichte der Gender Richtlinie (bezogen auf Artikel 5(2)): von der Idee bis zur Gerichtssache

Im November 2003 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (KOM(2003) 657) verabschiedet. Ihm vorausgegangen war die im Dezember 2000 vom Europäischen Rat formulierte Forderung die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu fördern.

Innerhalb der Europäischen Union muss ein Richtlinienentwurf drei Instanzen (Kommission, Parlament und Rat) durchlaufen, bevor die Richtlinie in Kraft treten kann. Dabei muss der Richtlinienentwurf im Rat einstimmig beschlossen werden.

Bereits im Vorfeld zu dieser Richtlinie gab es viele Auseinandersetzungen und Konsultationen mit Interessenvertretern. Der Forderung nach geschlechtsdifferenzierter Kalkulation im gesamten privaten europäischen Versicherungswesen wurde jedoch nicht nachgegeben. D. h. bereits 2003 hat die Kommission Unisex-Tarifen zugestimmt und deren Verwirklichung auf den Weg gebracht. Allerdings wurde der Versicherungsbranche eine Übergangszeit zugebilligt. Des Weiteren war die Anwendung geschlechtsneutraler Tarife lediglich für das Neugeschäft vorgesehen.

Das Europäische Parlament bat insgesamt sechs Ausschüsse um Stellungnahme. Während der Ausschuss für Wirtschaft und Währung keine Stellung bezog, haben die Ausschüsse für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie dem Vorschlag positiv zugestimmt. Eine negative Stellungnahme gaben die beiden Ausschüsse für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und Recht und Binnenmarkt ab. Der federführende Ausschuss für die Rechte der Frauen und Chancengleichheit stimmte schließlich dem Richtlinienentwurf mit großer Mehrheit zu. Das Europäische Parlament schloss sich dieser Meinung am 30. März 2004 an.

Das Parlament hat die Richtlinie gegenüber ihrem Entwurf noch leicht verschärft, und

- das Verbot der Anwendung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens nicht nur auf verwandte, sondern auch auf sonstige Finanzdienstleistungen in allen neu abgeschlossenen Verträgen ausgeweitet, sowie
- die Übergangsfrist für die Umsetzung von sechs auf vier Jahre reduziert und auch nur für die Fälle zugelassen, in denen bei der Umsetzung Schwierigkeiten entstehen.

Interessant ist, dass dann im April 2004 der Ausschuss der Regionen – ein beratendes Organ – sogar eine weitergehende Verschärfung forderte: eine um zwei weitere Jahre verkürzte Übergangszeit sowie die

Anwendung einer geschlechtsneutralen Kalkulation auch auf bestehende Verträge.

Der Rat der Europäischen Union konnte dem Richtlinienentwurf zunächst nicht zustimmen. Insbesondere das Vereinigte Königreich und Deutschland brachten Einwände vor. Der endgültigen Version der Gender Richtlinie (2004/113/EG) konnten am 13. Dezember 2004 alle Mitgliedstaaten zustimmen. Sie trat am 21. Dezember des gleichen Jahres in Kraft.

Allerdings entstand im Rat der EU ein politischer Kompromiss, der insbesondere bei der Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation in der Versicherung zu erheblichen Veränderungen führte.

Obwohl die Kommission bereit war, die Forderung nach geschlechtsneutraler Kalkulation auf die private Altersvorsorge zu beschränken, konnte sich der Rat nicht einigen. Schließlich einigte sich der Rat auf eine Formulierung, die die geschlechtsspezifische Kalkulation von Prämien und Leistungen im Versicherungswesen unter bestimmten Umständen (Geschlecht ist ein bestimmender Faktor; Differenzierung basierend auf Daten, die veröffentlicht werden müssen) erlaubt. Laut der Richtlinie ist diese Ausnahmeregelung alle 5 Jahre zu überprüfen – erstmals 2012. Über die Gültigkeit dieser Ausnahmeregelung für den Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen hat der Europäische Gerichtshof in der Sache C-236/09 am 1. März entschieden.

### Textbox 3 – Warum leben Frauen länger?

Unabhängig vom Gedanken, ob geschlechtsspezifische Tarife diskriminierend sind, stellt sich die Frage nach den Ursachen für die in den Statistiken eindeutig aufgezeigten Sterblichkeitsunterschiede zwischen Männern und Frauen. Sind die Unterschiede überwiegend biologisch und genetisch erklärbar oder durch andere Faktoren verursacht?

Zwei Tatsachen sind dabei von besonderem Interesse:

- Die Übersterblichkeit des männlichen Geschlechts besteht bereits vor der Geburt.<sup>4</sup>
- Die Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen Mann und Frau sind selbst in ähnlich entwickelten Ländern sehr unterschiedlich.

England und Wales haben (neben Schweden) wohl die ältesten

Sterblichkeitsstatistiken. Demnach hatten Männer 1625–49 bei der Geburt eine Lebenserwartung von 38,7 Jahren und Frauen eine um ein Jahr geringere Lebenserwartung. 100 Jahre später hatten die Frauen immer noch nur eine Lebenserwartung von 37,4 Jahre, die Männern dagegen eine um 1,6 Jahre geringere. Weitere 50 Jahre später hatten die Männer die Frauen wieder überholt.<sup>5</sup> Dieser Wechsel der Geschlechter bei der höchsten Lebenserwartung sowie die sich erst im Laufe der letzten 150 Jahren durchgesetzten deutlichen Sterblichkeitsunterschiede zwischen Männern und Frauen lassen daher – zumindest teilweise – auch andere als genetische oder biologische Begründungen zu. Vor allem soziale Faktoren, wie Ausbildung, Freizeit, Hygiene etc. sowie medizinische Fortschritte bei bestimmten Krankheitsbildern, Infektionsrate im jungen Alter, aber auch Faktoren, die gern unter den Begriff „Lebensstil“ subsummiert werden, spielen eine Rolle.

Datenmaterial für die verschiedenen möglichen Risikomerkmale ist meist nicht vorhanden oder statistisch noch nicht robust genug. Nach Schneider<sup>6</sup> gilt aber folgender Zusammenhang: Sowohl Männer als auch Frauen mit einem geringen Ausbildungsgrad haben finanziell geringere Ressourcen, sind höheren Arbeitsbelastungen ausgesetzt und führen einen ungesunden Lebensstil.

Für England und Wales zeigen sich beispielsweise die in Abb. 4 dargestellten von der sozialen Schicht abhängigen Lebenserwartungen.<sup>7</sup>

Auch bei den Mädchen ist die Lebenserwartung in diesen Zeiträumen gestiegen, allerdings nicht ganz so stark. Bei den Mädchen sind die relativen Gewinne in den beiden höchsten sozialen Schichten am stärksten.

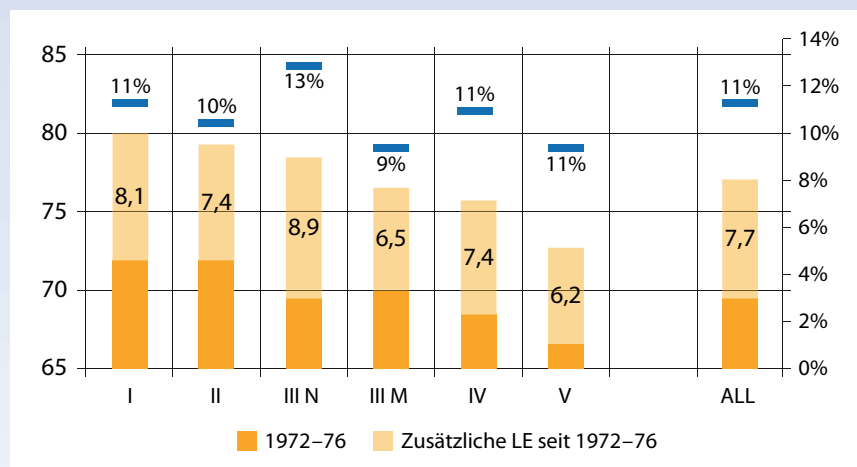


Abb. 4: Lebenserwartung (LE) der in England und Wales geborenen Jungen abhängig von der Zugehörigkeit zu einer der sechs sozialen Schichten und dem Zeitraum (1972–76 und 2002–05). Die blauen Markierungen zeigen die relativen Veränderungen vom Zeitraum 1972–76 bis 2002–05.

4 Die Stillgeburtenrate ist bei Jungs um ca. 4 % erhöht. Die 28-Tage Sterberate nach Geburt ist bei Jungs um ca. 22 % erhöht. Quelle: Perinatal Mortality 2008. UK Centre for Maternal and Child Enquiries. Juli 2010

5 Gjonça A, Tomassini C, Vaupel JW. Male-female Differences in Mortality in the Developed World. MPIDR Working Paper WP 1999–009, July 1999. Max-Planck Institut für demografische Forschung, Rostock

6 Schneider S. Lebensstil und Mortalität. Welche Faktoren bedingen ein langes Leben? Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, ISBN 3-531-13760-3. 2002

7 Trends in ONS Longitudinal Study estimates of life expectancy by social class, 1972–2005. Office for National Statistics. (<http://www.statistics.gov.uk/statbase/Product.asp?vlnk=8460>)